

- h) gegenüber den unterstellten Großhandelsbetrieben die erforderliche Anleitung und Kontrolle auszuüben,
- i) bei der Erfüllung der Aufgaben ständig mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der zuständigen Industriegewerkschaft, zusammenzuarbeiten.

2. Befugnisse

Das Staatliche Kontor für Zellstoff und Papier ist berechtigt,

- a) Lieferpläne als verbindliche Grundlage für den Abschluß der entsprechenden Verträge herauszugeben,
- b) im Rahmen des geplanten Aufkommens verbindliche Bezugspläne für bestimmte Bürobedarfsartikel und Papierwaren sowie für Bildpostkarten aufzustellen und die sich daraus ergebende Warenbewegung zu überwachen,
- c) die in Betracht kommenden Vereinigungen volkseigener Betriebe in den methodischen und organisatorischen Fragen des Absatzes der Erzeugnisse der ihnen unterstellten Betriebe anzuleiten,
- d) durch den Abschluß von Globalverträgen bzw. Globalvereinbarungen die Aufstellung und Durchführung bedarfsgerechter Produktionspläne besonders im Hinblick auf die Festlegung von Sorten und Qualitäten durchzusetzen,
- e) von andern Absatzorganen das für die graphische und papierverarbeitende Industrie benötigte Hilfsmaterial zu übernehmen und planmäßig zu verteilen,
- f) von den beteiligten Wirtschaftsorganen im Auftrage der Staatlichen Plankommission die für die Bedarfsermittlung notwendigen Unterlagen anzufordern sowie Auskünfte über Materialvorräte zu verlangen und über erfaßte Überplanbestände in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission zu verfügen,
- g) in den Arbeitskreisen zur Festpreisbildung mitzuwirken,
- h) bei dem Auftreten von Versorgungsschwierigkeiten die zu ihrer Überwindung erforderlichen Maßnahmen zu treffen, und zwar, soweit davon Produktionspläne berührt werden, im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission,
- i) in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke zwecks Durchsetzung der bedarfsgerechten Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung Handelsberatungen durchzuführen und die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke in Fragen der Produktionsplanung und der Materialkontingentierung zu beraten.

§ 4

Die hierzu besonders beauftragten Mitarbeiter des Staatlichen Kontors für Zellstoff und Papier sind berechtigt, in Wahrnehmung der ihnen übertragenen Pflichten und Befugnisse volkseigene Betriebe und die sonst in Betracht kommenden Institutionen zu betreten.

§ 5

Der Struktur- und der Stellenplan des Staatlichen Kontors für Zellstoff und Papier sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

(1) Dem Staatlichen Kontor für Zellstoff und Papier werden als Großhandelsbetriebe folgende der auf Grund der Anordnung vom 2. Januar 1957 über die Neubildung von Absatzorganen im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie (GBL. II S. 18) gebildeten Versorgungskontore unterstellt:

das Versorgungskontor Papier und Graphischer Bedarf, Berlin,

das Versorgungskontor Papier und Graphischer Bedarf, Dresden,

das Versorgungskontor Papier und Graphischer Bedarf, Erfurt,

das Versorgungskontor Papier und Graphischer Bedarf, Karl-Marx-Stadt,

das Versorgungskontor Papier und Graphischer Bedarf, Leipzig,

das Versorgungskontor Bürobedarf, Rostock,

das Versorgungskontor Zellglas, Wittenberge,

das Versorgungskontor Bürobedarf, Luckenwalde,

das Versorgungskontor Organisationsbedarf, Berlin,

das Versorgungskontor Bürobedarf, Nordhausen.

(2) Umbenannt werden

a) das Versorgungskontor Bürobedarf, Luckenwalde, in Versorgungskontor Papierwaren, Luckenwalde;

b) das Versorgungskontor Bürobedarf, Rostock, in Versorgungskontor Papier und Bürobedarf, Rostock;

c) das Versorgungskontor Bürobedarf, Nordhausen, in Versorgungskontor Bildpostkarten, Nordhausen.

(3) Die unterstellten Großhandelsbetriebe haben die planmäßige Versorgung der Bedarfsträger mit Rohstoffen, Halbfertigwaren und Fertigwaren entsprechend ihrem Handelsbereich nach Maßgabe der Lieferpläne durchzuführen.

(4) Das Staatliche Kontor für Zellstoff und Papier hat die ihm unterstellten Großhandelsbetriebe auf dem Gebiet der Planung und Plandurchführung, in Fragen des Handels und des Rechnungswesens wie auch bei der Einhaltung der Finanzdisziplin anzuleiten und zu kontrollieren. Dabei hat das Kontor insbesondere

a) grundsätzliche und methodische Richtlinien zur Durchführung der Handelstätigkeit zu erteilen,

b) die unterstellten Betriebe bei der Planaufstellung zu unterstützen,

c) die staatlichen Aufgaben der Betriebe auf der Grundlage der Jahrespläne und der Perspektivpläne zu bestätigen,

d) bei der Kontrolle der Einhaltung der Richtlinien der Preispolitik sowie bei der Preisbildung mitzuwirken,

e) die erforderlichen komplexen Revisionen in den unterstellten Betrieben durchzuführen,

f) die Betriebe bei der Anwendung des sozialistischen Rechts, insbesondere bei der Durchsetzung des Allgemeinen Vertragssystems, zu unterstützen,

g) mit der Industriegewerkschaft Druck und Papier bei der Organisation überbetrieblicher Wettbewerbe sowie in Fragen des Erfahrungsaustausches zusammenzuwirken.